

Samstag

den 7. September

1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1218. (2) Nr. 6139.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch der Maria Micheltšitsch, Eigenthümerinn des Gutes Schemitsch, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen Bescheinigung des k. k. Kreisamtes zu Neustadt, ddo. 3. November 1809, betreffend das von dem Gute Schemitsch pro dominicali et rusticali abgeführte Zwangsdarlehen pr. 267 fl. 14 1/4 kr., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Bescheinigung aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können verweinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinn, Maria Micheltšitsch, die obgedachte Bescheinigung nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 27. August 1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1220. (2)

A n k ü n d i g u n g.

Von dem k. k. Karlsruer Hofgestütamate wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge der Anordnung des hochlöblichen k. k. Oberstaatsmeisterramtes, der für das k. k. Karlsruer Hofgestüt im kommenden Verwaltungsjahre 1834, erforderliche Bedarf an Haber von 7000 nied. öster. gestrichenen Megen, im Wege der öffentlichen Concurrenz, jedoch mit Beseitigung der Licitation, unter nachfolgenden Bedingungen werde beigebracht werden, und zwar:

1.) muß der Haber vollkommen trocken, nicht genezet oder genässet, vom Staube rein, dickkörnig und mit keinen anderen Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch, und jeder niederösterreichische Megen im Nettogewichte, wenigstens 48 Pfund schwer seyn.

2.) Hat die Einlieferung in der oben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, und zwar:

nach Lippizza:

vom 28. October bis mit 28.

November 1833, . . . 1334 Megen.

„ 29. November bis mit 31.

December 1833, . . . 1333 —

„ 1. Jänner bis mit 15. Fe-

bruar 1834, . . . 1333 —

nach Proßraneg:

vom 28. October bis mit 28.

November 1833, . . . 1000 Megen.

„ 29. November bis mit 31.

December 1833, . . . 1000 —

„ 1. Jänner bis mit 15. Fe-

bruar 1834, . . . 1000 —

3.) Hat der Lieferungs-Übernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu verführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamate qualitätsmäßig zugemessen wird.

4.) Wird am 3. October 1833 bei dem k. k. Karlsruer Hofgestütamate, und zwar: im Orte Adelsberg bei dem k. k. Kreisamte um die zehnte Vormittagsstunde über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungs-lustige seinen Preisangebot auf einzelne genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum, schriftlich und versiegelt, entweder am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen, oder binnen den vorausgehenden acht Tagen dem k. k. Hofgestütamate einzusenden, oder zu übergeben, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütamtes eine, aus dem Preisangebote und aus dem zu ersiehenden beabsichtigten Quantum mit 10 o/o entfallenden Caution entweder im Baren, oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem letzt bekannten Wiener Börssecourse, oder mittelst Hypothekar-Instrumenten, gegen ämtliche Bestätigung um so gewisser beizuschließen hat, als später eingereicht werdende Preisangebote, oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden.

5.) Nach beendeter Concurrenz-Verhandlung werden jenen Lieferungs-lustigen, deren Angebote nicht annehmbar befunden werden, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgestellt, von denjenigen hingegen, welche die Min-

bestbieter einzelner Parthien oder des ganzen Quantum verblieben, zurückbehalten werden.

Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütamt, im Falle als der Lieferungs-Uebernehmer zur gehörigen Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität abzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abhängige Quantität auf Kosten des Lieferungs-Uebernehmers herbeizuschaffen, und hat Letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütamt auch mit seinem anderweiten, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten.

6.) Sollte ein Lieferungs-Uebernehmer die bald möglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, von dem übernommenen Fourage-Quantum 10 o/o in natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches 10 o/o Quantum, oder die Caution im Baren, in k. k. Staatsschuldverschreibungen, oder in Hypothekar-Instrumenten, in so lange von dem k. k. Hofgestütamte aufbewahrt wird, bis die betreffende Fourage-Parthie vollkommen eingeliefert ist.

7.) Der Mindestbieter einer oder mehrerer Fourage-Parthien, wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei der Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offertes verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt hingegen erst dann, wenn nach Verlauf von längstens 14 Tagen die Ratifizirung des hochlöblichen k. k. Oberstaatsmeisteramtes erfolgt. —

Wird diese Ratifizirung verweigert, so wird auch zugleich der Mindestbieter unter Rücksetzung der eingelegten Caution seiner Verpflichtung entbunden.

8.) Die Einlieferung einer übernommenen Fourage-Parthie kann binnen dem bezeichneten Termine ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestütamt die bare Bezahlung jedesmal nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungs-Uebernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, so gleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten.

9.) Jenes Fourage-Quantum, welches ein Lieferungs-Uebernehmer als Caution eingelegt haben sollte, wird bei gänzlicher Bezahlung der übernommenen Parthie bezahlt werden.

10.) Im Falle als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Be-

treff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide dem Ausspruche der, dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksoberigkeit, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen.

11.) Endlich wird der Uebernehmer eines oder mehrerer Fourage-Parthien den classenmäßigen Stempel zum Contracte beizubringen haben.

12.) Wollte ein oder der andere Lieferungs-lustige vor der Concurrenz-Verhandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingungen einholen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle jedoch mit teils frankirten Briefen an das gefertigte k. k. Hofgestütamt zu wenden.

Von dem k. k. Karlsruher Hofgestütamte, Lippizza den 1. September 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1201. (3) Nr. 928.
Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsketten zu Krainburg, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Anlangen des Franz Mayer von Krainburg, als Cessionär des Jacob und Franz Wally von Neumarkt, wider Thomas Salsoschnig von Sterschau, wegen aus dem wirthschaftsamtl. Vergleich, ddo. 3. Mai 1830 schuldigen 240 fl. M. M. c. s. c. in die executive Feilbietung des, dem Letztern gehörigen, dem Stadtkammeramte Krainburg, sub Urb. Nr. 61 und 137 1/2, 140 dienstbaren Ackers u. Delleh genannt, gewilliget, und zur Bornahme derselben der 26. September, 26. October und 25. November l. J., jedesmal Vormittags, im Orte der Realität selbst, mit dem Anbange bestimmt worden, daß selbe weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung unter dem Schätzungswerte, wohl aber bei der dritten auch unter demselben wird an Mann gegeben werden.

Wozu die Kauflustigen und insbesondere die Tabulargläubiger mit dem Beisage vorgeladen werden, daß sie die Licitationsbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzlei einsehen können.

Vereintes Bezirksgericht Michelsketten zu Krainburg den 28. Juli 1833.

Z. 1216. (2) Nr. 845.
E d i c t.

Vor dem Bezirksgerichte zu Egg ob Podersdorf, haben alle Jene, welche aus was immer für einem Grunde einen Anspruch auf den Nachlaß des am 17. August l. J., ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung zu Prafoltsche verstorbenen Ganzhüblers Georg Breßnig, zu machen gedenken, am 24. September l. J. Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen und denselben darzutun, widrigens sie

sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Egg ob Podpertsch am 27. August 1833.

Z. 1205. (3) J. Nr. 1118.

E d i c t.

Vom vereinten Bezirksgerichte der Herrschaft Neudegg wird bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Herrn Joseph Mar. Posch von Ratschach, de praesentato 3. August 1833, die executive Feilbietung der, dem Martin Trotouscheg zu Dobouz gehörigen, sub Rect. Nr. 20 et Urb. Nr. 76, der Herrschaft Ratschach dienstbaren Reuthe sammt den Mahlmühlen, wegen schuldiger 67 fl. 47 kr. nebst Verzugszinsen c. s. c. bewilliget, und zur Vornahme den 30. September, 30. October und 30. November 1833, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in Loco rei sitae mit dem Beisatze festgesetzt, daß, falls diese Realitäten bei der ersten oder zweiten Feilbietung weder um den gerichtlichen Schätzungswert von 203 fl. noch darüber an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden. Wozu die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Gerichte eingesehen werden können.

Vereintes Bezirksgericht Neudegg am 7. August 1833.

Z. 1207. (2) Nr. 974.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Rassenfuß werden nachstehende Abhandlungstagungen ausgeschrieben, als: nach Mathias Rucker von Drasche, auf den 3. September 1833; nach Adam Menzin von Sloganiberg, auf den 16. September 1833; nach Johann Krall von Lötsche, auf den 19. September 1833; nach Georg Kaunischeg von Klenovig, auf den 20. September 1833; nach Andreas und Gertraud Junker von Dobruschkavals, auf den 24. September 1833; nach Joseph Worschner von Berdegg, auf den 27. September 1833; nach Agnes Martely von Lötsche, auf den 28. September 1833; und nach Maria Schinkouß von Klenovig, auf den 30. September 1833.

Wozu Jene zu erscheinen haben, welche auf diese Verlässe entweder als Erben oder als Gläubiger, oder aus was immer für einem Grunde einen Anspruch machen, oder dahin etwas schulden, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 a. b. G. B. selbst zuschreiben werden.

Bezirksgericht Rassenfuß am 29. August 1833.

Z. 1196. (3) ad Exh. Nr. 629.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Senofetsch in Innerkrain, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf

Anlangen der Frau Maria Witwe Dougan und des Herrn Matthäus Premru, Vormünder der Anton Dougan'schen Pupillen, zur Erforschung der Schuldenlast des am 20. Mai d. J. verstorbenen Herrn Anton Dougan, Pächter der Herrschaft Quegg, die Tagsetzung auf den 2. October d. J., Morgens um 9 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte angeordnet worden, bei welcher alle Jene, so aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlass dieses Verstorbenen einen Anspruch zu machen vermeinen, selben so gewiß anmelden und sodin geltend machen sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814, b. G. B. beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Senofetsch den 20. Juli 1833.

Z. 1227. (1) Nr. 1083.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlass der zu Mordutsch am 8. Juli 1833, ab intestato verstorbenen Franzisca Britscher, entweder als Erben oder als Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben am 20. September 1833 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen und die Ansprüche geltend darzutun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 allg. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Neudegg am 31. Juli 1833.

Z. 1224. (1) ad J. Nr. 714.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Anlangen der löbl. Bezirksobrigkeit Schneeberg in die Einleitung der Amortisirung nachstehender, an die nachbenannten Bezirksinsassen lautenden, angeblich in Verlass geratenen Zwangs-Darlehens Scheine, als:

ddo. 7. October 1809.

P. Nr. 195,	Jacob Kondare von Danne	50 fl.
" 196,	Matth. Kraschoug v. "	50 "
" 197,	Matth. Lach von Stadt Laab	50 "
" 198,	Jacob Frank "	50 "
" 199,	Matth. Persel "	50 "
" 200,	Agnes Schereß v. "	25 "
" 201,	Steph. Juschna v. "	25 "
" 202,	Barth. Preuß von "	25 "
" 203,	Anton Mlaker "	25 "
" 204,	Blas Kraschoug von Kofarsche	25 "
" 205,	Anton Pefan von Altenmarkt	25 "
" 206,	Thomas Sterle von Pölland	25 "
" 207,	Matth. Sterkeß "	25 "
" 208,	Leonb. Sterkeß von Podzirku	50 "
" 209,	And. Jakopin von Altenmarkt	25 "
" 210,	Georg Lach "	25 "

ddo. 11. October 1809.

" 246,	Martin Modiz aus Neudorf	50 "
" 247,	Jac. Schniderschiz v. Madleß	50 "
" 248,	Matth. Schniderschiz v. "	50 "

zusammen im Betrage pr. 700 fl.

in dem damals bestandenen Kennwertbe in Bancozetteln, gewilliget worden. Daher werden alle Gene, die auf gedachte Scheine Ansprüche zu machen gedenken, hiermit erinnert, ihre Rechte darauf binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, so gewiß zu erweisen, widrigenfalls dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und diese Darlehensscheine für null und nichtig erklärt werden würden.

Bezirksgericht Schneeberg am 28. Juli 1832.

Z. 1228. (1)

Im Hause Nr. 144, am St. Jacobs-Platz, ist ein Quartier für Michaeli zu vergeben. Auch werden im zweiten Stocke stündlich Einrichtungsstücke aus freier Hand verkauft.

Z. 1211. (3)

Der gehorsamst Befertigte magt es das verehrungswürdige Publicum in Kenntniß zu setzen, daß er sehr gut geräucherte Walsenzungen, das Stück der schönsten zu 30 kr. und von den mindern das Stück zu 24 kr., zu vergeben habe, welche in der städtischen Fleischbank oder in seinem Quartier in der St. Peters Vorstadt Nr. 47, zu bekommen sind.

Laibach am 2. September 1833.

Georg Kosak, städtischer Flecksieder.

Z. 1225. (2)

N a c h r i c h t.

Der Unterzeichnete gibt sich die Ehre dem verehrungswürdigen Publicum bekannt zu machen, daß er drei neue hier gefertigte Piano-Forte's, davon zwei schwarz, und eines aus Nußbaumholz, politirt, mit 6, 1½, 1½ Octaven und mehreren Mutationen, stündlich zu verkaufen habe. Auch sind daselbst ausgespielte Piano-Forte's zu haben. Zugleich bemerkt Unterzeichneter, daß er für die Güte und Dauer derselben bürgt.

Joseph Schweiger,
Claviermacher in der Pollana-
Vorstadt, Nr. 59.

Z. 1217. (2)

Auf eine Bezirksbeherrschaft im Laibacher Kreise wird ein Steuereinnahmer, zugleich politischer Actuar, aufgenommen. Nähere Auskunft hierüber ertheilt dieß Zeitungs-Comptoir.

Z. 1229. (1)

Joseph Grembal,

bürgerl. Handelsmann aus Grätz,

zur Glocke,

besucht diesen Markt abermals mit einem wohl assortirten Lager von licht- und dunkelbödigen gedruckten Cambriq's in den neuesten geschmackvollsten Dessins, zu den schon längst bekann- ten billigsten Preisen.

Z. 1222. (1)

Babnigg's landwirthschaftliche Uebersichts-Tabelle ist mit Egger'schen eleganten Druck bei Leopold Paternostri erschienen. Die P. T. Herren Pränumeranten belieben dieselbe daher in Empfang zu nehmen, sonst ist dieselbe auf sehr schönem Papier um . 40 kr. auf ordinärem aber um 30 „ das Stück noch vorrätzig zu haben.

Es ist in

J. A. Edlen v. Kleinmayr's
Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr.
221, zu haben:

P É S M E

PO

K O R Ó S H K I N

INO

S H T A J A R S K I M

SNANE,

**ENOKOLJKO POPRAVLENE INO
NA NOVO SLOSHENE.**

NA SVETLO DAL

MATIJA AHAZEL,

ZESARSK KRALJEV VUZHENIK V' ZELOVSKIH
VISHIH SHOLAH.

I. DEL.

POSVETNE PÉ.SME.

8. 1833. broschirt 30 kr. Conventions-Münze.